Festsetzungen

Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend	Zahl der Vollgeschosse (Z) bis Höchstgrenze	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise offen	Bauweise geschlossen
GI	Industrie-gebiet	Gemäß § 9 Bau NVO	-	-	0,8	-	9,0	-	g
SO Hafen	Sondergebiet Hafen	siehe Text	-	-	0,8	-	9,0	-	g

SO-Hafen I u. II
Änderung siehe textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S 1237)

- Straßenverkehrsfläche
- Bahnanlage — Verkehrsfläche -Bahnanlage-
- Wasserstraße — Verkehrsfläche -Wasserstraße-
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche -Vorgarten-
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Baugrenze
- Begrenzungslinie der Verkehrsflächen

Bestand, nachrichtliche Angaben und Darstellungen

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gleisachse
- vorhandene Böschung

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter

Maßstab 1 : 1000

Gemarkung Minden
Flur: 38 und 39

Größe des Plangebietes: 30,09 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte (Maßstab 1 : 1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Katasteramt Minden (Westf.) vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:
Minden, den 2. April 1970
Stadt Minden
- Planungsabteilung -
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
(Kosiek)
Städt. Oberbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Minden, den 7. April 1970
(Suske)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 24. April 1970 aufgestellt worden.
Minden, den 30. April 1970
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Wiese)
Stellv. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan und einem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Der Rat der Stadt Minden hat in seiner Sitzung am 25.04.1996 die Änderung der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Minden, den 22.08.1996
Der Bürgermeister
(Fleissner)

Geändert gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Okt. 1970
Minden, den 16. Okt. 1970
Der Bürgermeister
(Pohle)

SO-Hafen I
Änderung siehe textliche Festsetzungen

SO-Hafen II
Änderung siehe textliche Festsetzungen

Siehe Änderung →

Offenlegungsausfertigung (1. Ausfertigung)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 10. Aug. 1970 bis 14. Sept. 1970 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 21. Sept. 1970
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Ast)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 9. Okt. 1970 als Satzung beschlossen worden.
Minden, den 16. Okt. 1970
Der Bürgermeister
(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14.12.70 genehmigt worden.
Detmold, den 14.12.70
Aktenzeichen: [illegible]
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 16. Dez. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat von 16. Dez. 1970 bis 19. Jan. 1971 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 20. Jan. 1971
Der Stadtdirektor
(Dr. Krieg)

Stadt Minden
Bebauungsplan
Nr. 568